



Amtsblatt

für die Stadt Emden

Herausgeber: Stadt Emden, Frickesteinplatz 2, 26721 Emden

Jahrgang 2024

Emden, Freitag, 20. Dezember

Nr. 46

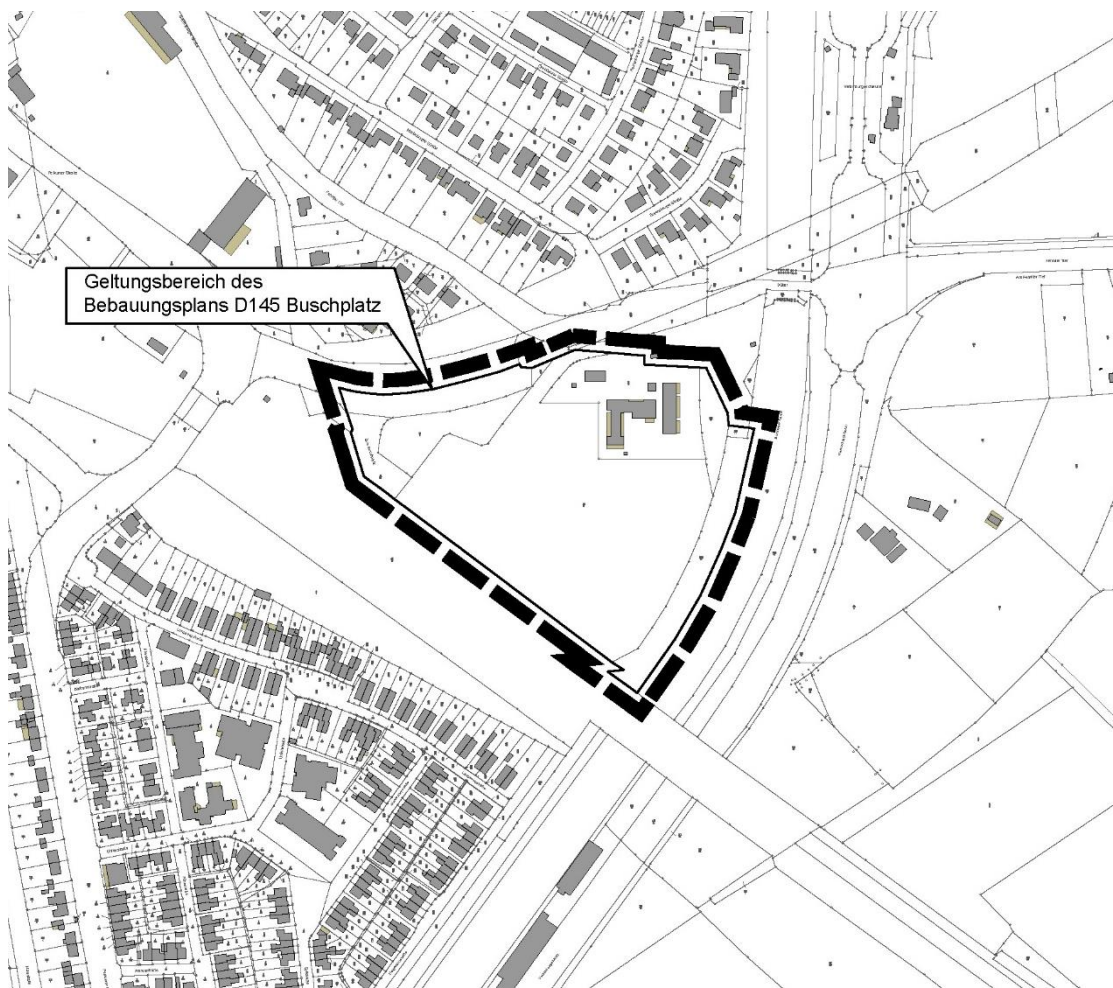
I N H A L T:

<u>Bekanntmachungen der Stadt Emden</u>	Seite
Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 145 „Buschplatz“ Satzungsbeschluss.....	219
Gemeinsame Öffentliche Bekanntmachung Erweiterung der Genehmigung des Verkehrsländeplatzes Emden	221
Satzung der Stadt Emden über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung).....	222

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen Bebauungsplan D 145 „Buschplatz“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 145 „Buschplatz“ mit der dazugehörigen Begründung und Umweltbericht als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 4,2 ha und wird im Norden durch das Fehntjer Tief, im Osten durch den Borssumer Kanal, im Süden durch die Gleisstrecke Emden-Leer und im Westen durch die B 210 räumlich begrenzt. Es beinhaltet folgende Flurstücke der Gemarkung Borssum, Flur 9, Flurstück 249/17 teilweise, 203/17, 19/3, 19/4, 16/6, 16/3 und 46/21. Der genaue Geltungsbereich ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emden tritt der Bebauungsplan D 145 „Buschplatz“ gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung inklusive Umweltbericht sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden (Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 – 17.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei (3) Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines (1) Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, den 20.12.2024
Stadt Emden - Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Gemeinsame Öffentliche Bekanntmachung Erweiterung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Emden

Die Flugplatz Emden GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Olaf Schmidt, Gorch- Fock-Str. 103, 26721 Emden, hat bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Luftfahrtbehörde - Standort Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg die Erweiterung der Genehmigung des Verkehrslandeplatzes Emden auf die Zulassung von Hubschraubern bis max. 10 Tonnen Abfluggewicht gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) beantragt.

Mit Datum vom 02.12.2024 wurde diese Genehmigung erteilt.

Die Genehmigung liegt in der Zeit vom **02.01.2025 bis 15.01.2025 einschließlich**

bei der der Stadt Emden, Ringstraße 38b, 26721 Emden (Verwaltungsgebäude II, Raum 212) während der Dienststunden, Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr; Donnerstag von 14.30 - 17.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04921/87-1520, -1416),

der Gemeinde Hinte, Brückstraße 11a, 26759 Hinte während der üblichen Dienststunden oder nach telefonischer Vereinbarung (04925/9211-65, -62),

bei der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Raum 308, während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04942/209-308, -311),

der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow (Zimmer 014) während der üblichen Dienststunden – Montag bis Freitag von 07:30 bis 12:30 Uhr; Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (04929/89-302, -317) –

zur Einsichtnahme aus.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten der Stadt Emden (<https://www.emden.de/>), der Gemeinde Südbrookmerland (www.suedbrookmerland.de) der Gemeinde Hinte (www.hinte.de) und der Gemeinde Ihlow (www.ihlow.de) eingesehen werden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit im Verbund veröffentlicht.

Emden, den 20.12.2024
Stadt Emden - Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruithoff
Der Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Emden über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, Seite 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) in der Fassung vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Emden in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden ab dem 01.01.2025 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|--|-----------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 425 v. H. | |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 480 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | | 420 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Emden, 05.12.2024
Stadt Emden

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister

Herausgeber:

Stadt Emden - Fachdienst Verwaltungsdienste - Frickensteinplatz 2, 26721 Emden
E-Mail: amtsblatt @ emden.de, Telefon: 04921-870

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt für die Stadt Emden ist ein elektronisches amtliches Verkündungsblatt, das ausschließlich im Internet unter der Adresse www.emden.de/amtsblatt bereitgestellt wird. Es erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage freitags. Das Datum der jeweiligen Ausgabe ist identisch mit der Bereitstellung im Internet.